Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Erlen, Electrolux

(Parzelle Nr. 1920)

Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Stauffer & Studach Raumentwicklung

Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Glarus Süd, Bahnhofstrasse 7, CH-8762 Schwanden

Kontaktperson
Martin Hefti, Abteilungsleiter Liegenschaften
+41 58 611 97 55
martin.hefti@glarus-sued.ch

Bearbeitung
Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Beat Aliesch, Projektleitung
+41 81 258 34 44
b.aliesch@stauffer-studach.ch

Cyrill Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung
Juni 2019

Bearbeitungsstand
19. Juli 2019

Glarus Süd_TR Electrolux_PMB_oeA Art. 25 RBG

Inhalt

1 Anlass 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Gegenstand und Ziel der Teilrevision 4

2 Allgemeines 5
2.1 Organisation des Planungsträgers 5
2.2 Ablauf / Termine 5
2.3 Mitwirkungsauflage nach Art. 7 RBG 5
2.4 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG 5
2.5 Einsprachen nach Art. 26 RBG 5
2.6 Beschlussfassung nach Art. 27 RBG 5

3 Grundlagen 6
3.1 Kommunaler Richtplan 6
3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung 6
3.3 Projekt «Altersresidenz Schwanden» 7

4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise 8
4.1 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben 8
4.2 Versorgungssituation und übergeordnetes Interesse 8
4.3 Parkierung 9
4.4 Altlasten 9

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung 10
5.1 Teilrevision Zonenplan 10
5.2 Teilrevision Bauordnung 10

6 Schlussbemerkungen 11

Anhang

Anhang A – Interpellation Mathias Zopfi, Engi «Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd»

Anhang B – Einschreiben Regierungsrat Departement Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019

Beilage

Beilage A - Richtprojekt «Altersresidenz Schwanden» (Pensa Architekten AG, St. Moritz, Juni 2019)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Aufgrund des Gemeindezusammenschlusses 2011 erarbeitete die Gemeinde Glarus Süd einen kommunalen Richtplan, der 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Gestützt darauf erfolgte von 2014 bis 2016 die Bearbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden.

Am 16. März 2017 ist die Gemeindeversammlung Glarus Süd nicht auf die Behandlung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingetreten. Massgebende Gründe für die Zurückweisung der Vorlage waren die Ausscheidung der Gewässerräume, namentlich im Bereich der Landwirtschaftsflächen und die Lösung zur Dimensionierung der Bauzone in Braunwald.

Die Privama AG beabsichtigt die Umnutzung und die Erweiterung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Electrolux in Schwanden. Geplant sind eine Doppel- oder Gruppenpraxis sowie Alterswohnungen. Damit soll ein Beitrag zur dringlichen Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Sernftal im Speziellen und in Glarus Süd im Allgemeinen geleistet werden.

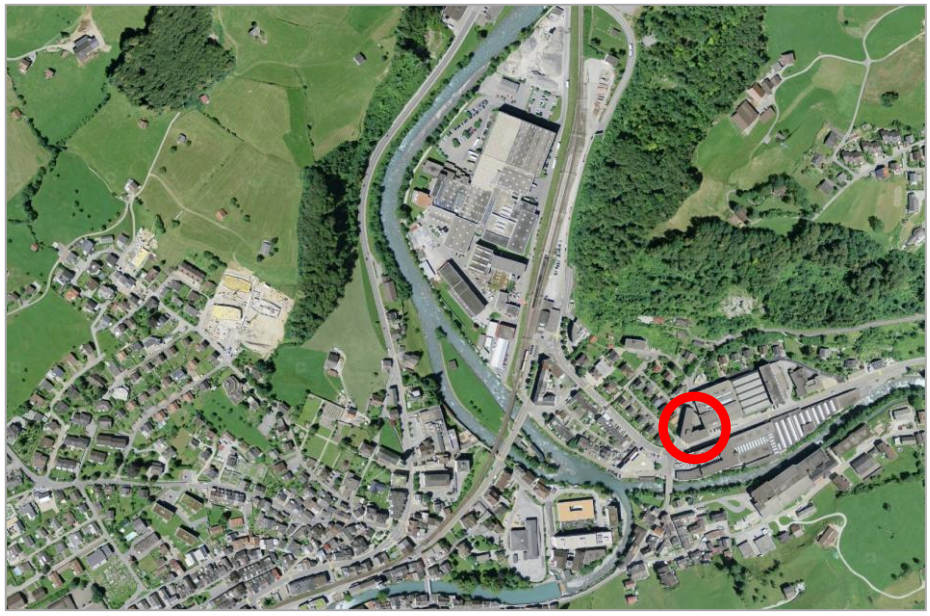

Abb. 1: Luftbild mit Lage des Gebäudes in Schwanden (rot)

1.2 Gegenstand und Ziel der Teilrevision

Die Teilrevision umfasst die Umzonung der Parzelle Nr. 1920 von der «Industriezone» in die «Mischzone Industrieareal» in Schwanden. Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Electrolux geschaffen werden.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Im Mai 2019 beauftragte die Gemeinde Glarus Süd das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Nutzungsplanung.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	Juni 2019
Informationsveranstaltung	19. Juni 2019
Mitwirkungsauflage	27. Juni – 10. Juli 2019
Öffentliche Auflage	31. Juli – 29. August 2019
Behandlung Einsprachen	Mitte September 2019
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	November 2019
Einreichung Genehmigung	 2019

2.3 Mitwirkungsauflage nach Art. 7 RBG

Die Teilrevision wurde mit Publikation für die Dauer von 14 Tagen vom 27. Juni bis 10. Juli 2019 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd zur Mitwirkung aufgelegt. Die Unterlagen waren während der Auflagezeit auch unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet.

Während der Mitwirkungsauflage sind keine Stellungnahmen oder Anträge eingegangen.

2.4 Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Die öffentliche Auflage erfolgt für die Dauer von 30 Tagen vom 31. Juli bis 29. August 2019 im Gemeindehaus in Schwanden bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Glarus Süd. Die Unterlagen sind während der Auflagefrist auch unter www.glarus-sued.ch aufgeschaltet.

2.5 Einsprachen nach Art. 26 RBG

2.6 Beschlussfassung nach Art. 27 RBG

3 Grundlagen

3.1 Kommunaler Richtplan

Das gesamte ehemalige Electrolux-Areal ist im kommunalen Richtplan Glarus Süd als Arbeitsplatzgebiet flächenintensive und / oder emissionslastige Nutzungen festgesetzt.

3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd umfasst folgende für diese Teilrevision relevanten Planungsmittel:

- Bauordnung Schwanden vom 4. Dezember 1987
- Zonenplan Schwanden 1:2500

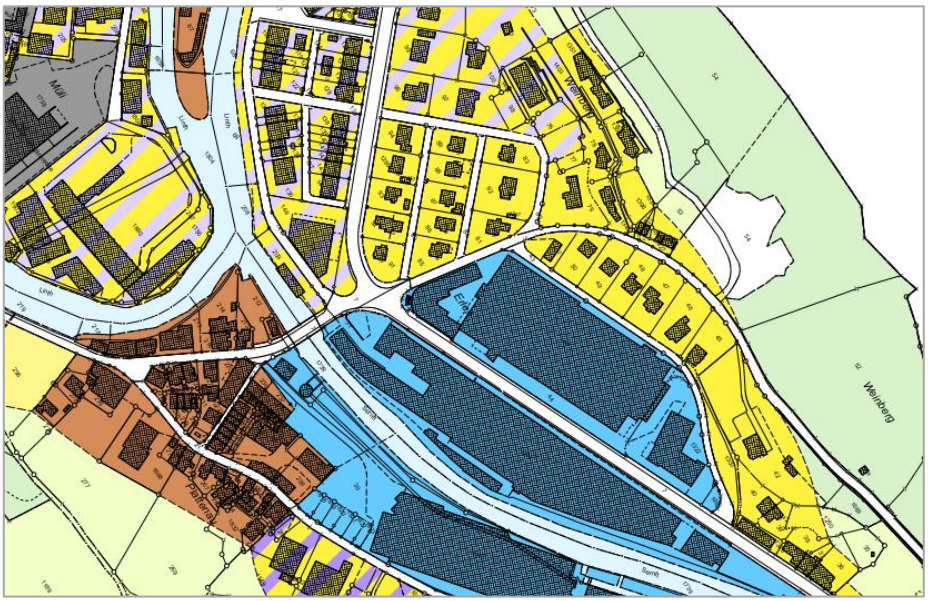

Abb. 2: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan Schwanden mit ehemaligem Fabrikareal Electrolux (blau)

3.3 Projekt «Altersresidenz Schwanden»

Gemäss Richtprojekt der Privama AG soll das ehemalige Verwaltungsgebäude der Electrolux AG einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhaben umfasst die Realisierung einer Doppel- oder Gruppenpraxis sowie 27 Altersresidenzen (Alterswohnungen) zur Einzel- oder Doppelnutzung, welche spezifisch auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet sind.

Die Doppel- oder Gruppenpraxis umfasst 2-3 Ärzte, möglicherweise auch mehr Ärzte unter Einbezug von Teilzeitpensen. Zudem ist geplant, Platz für paramedizinische Angebote zu schaffen, die neben den Räumlichkeiten auch infrastrukturelle Unterstützung (Backoffice) für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten. Sowohl der Bereich der medizinischen Grundversorgung als auch der paramedizinischen Angebote soll in geringem Umfang ausbaubar sein, sodass mittel- oder langfristig ein vielfältiges Angebot entstehen kann.

Die Privama AG beabsichtigt mit den Altersresidenzen Wohnraum zu attraktiven Preisen anzubieten. Die Bewohner leben ihren gewohnten, individuellen Lebensstil weiter und profitieren zusätzlich von einem attraktiven Wohnkomfort. Sowohl der Wohnraum als auch das Wohnumfeld sind altersgerecht und hindernisfrei gestaltet sowie gut an öffentliche Dienstleistungen im Quartier angeschlossen. Das Angebot richtet sich an Menschen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit, mangelndem Zugang zu Dienstleistungen, ungenügender Barrierefreiheit beim Wohnen, einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis sowie zunehmender Einsamkeit. Das Angebot steht jedem offen, ist jedoch vor allem für die Bewohner von Glarus Süd angedacht.

Ein geeigneter Betreiber wird Wohnen mit Dienstleistungen anbieten. Die Dienstleistungen sollen älteren Menschen ein selbstständiges Wohnen und somit trotz erschwerter Mobilität die eigene Lebensgestaltung ermöglichen.

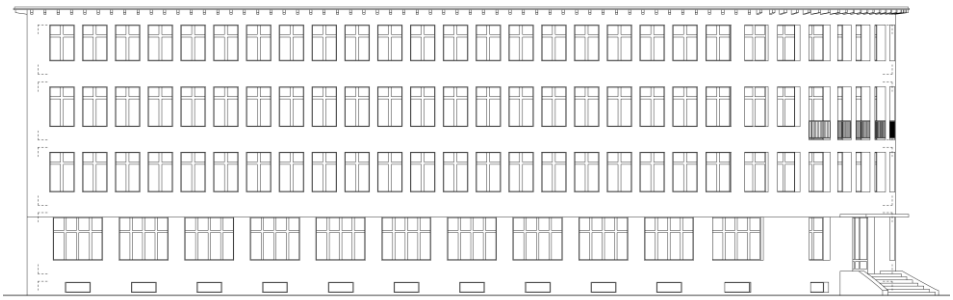

Abb. 3: Ansicht West im Endzustand mit Aufstockung

Das Richtprojekt beinhaltet den Umbau sowie eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes. Im Erdgeschoss kommt die Doppel- oder Gruppenpraxis zu liegen. Im ersten bis zum dritten Obergeschoss werden die Altersresidenzen platziert.

Für weitere Informationen siehe Beilage A.

4 Rahmenbedingungen und weitere Nachweise

4.1 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes (RPG) in Kraft getreten. Innerhalb der Frist von 5 Jahren seit Inkrafttreten des RPG mussten die Kantone ihre Richtpläne an das neue RPG anpassen. Da der Kanton Glarus den kantonalen Richtplan nicht innerhalb dieser Frist anpassen konnte, gilt für den gesamten Kanton Glarus seit dem 1. Mai 2019 ein Einzonungsstopp. Somit darf kein Bauland mehr eingezont werden, auch dann nicht, wenn die eingezonten Flächen gleichzeitig und flächengleich kompensiert würden. Der Einzonungsstopp wird erst mit dem Vorliegen des genehmigten, an das RPG angepassten kantonalen Richtplans aufgehoben.

Der Einzonungsstopp findet für die vorliegende Teilrevision keine Anwendung, da die Parzelle Nr. 1920 sich bereits in der Bauzone befindet und nur umgezont wird. Demzufolge wird die Bauzone nicht vergrössert.

Einwohnerkapazität

Die Umzonung der Parzelle Nr. 1920 führt nur zu einer marginalen Vergrösserung der Kapazität. Die Gemeinde Glarus Süd weist über ein grosses Auszonungspotential auf. Aufgrund der geringen Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision bedarf es im Hinblick auf die Flächenkompensation keiner weiteren Massnahmen.

Sicherstellung der Verfügbarkeit und Mehrwertabgabe

Die Verfügbarkeit der Parzelle Nr. 1920 für das Vorhaben ist über eine vertragliche Vereinbarung (Absichtserklärung) zwischen der projektierenden Privama AG sowie der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 1920 sichergestellt.

Gemäss Art. 33b Abs. 2 lit. b erfüllt die vorliegende Teilrevision den Abgabetatbestand. Die Regelung der Abgeltung der Mehrwertabgabe erfolgt bis zur Beschlussfassung.

4.2 Versorgungssituation und übergeordnetes Interesse

Eine der Gesamtrevision vorgezogene Behandlung kann dann erfolgen, wenn das Vorhaben in einem übergeordneten öffentlichen Interesse steht. Seit längerem zeichnet sich im Kanton Glarus ein zunehmender Engpass bei der medizinischen Grundversorgung ab. In Folge der Schliessung der einzigen Arztpraxis im Sernftal per Ende Juli 2018 entstand unmittelbarer Handlungsbedarf zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung. Der Regierungsrat erarbeitete zusammen mit der Glarner Ärztegesellschaft und dem Kantonsspital verschiedene Sofortmassnahmen. Diese Sofortmassnahmen müssen mangels ärztlicher Ressourcen per Ende Juli 2019 eingestellt werden. Zwischenzeitlich zeichnet sich eine auf Ende 2020 befristete Nachfolgelösung ab. Um die medizinische Grundversorgung längerfristig sicherstellen zu können, braucht es unter anderem eine geeignete Infrastruktur.

Die Landsgemeinde 2019 hat mit der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz GesG) die Förderung der medizinischen Grundversorgung als wichtige staatliche Aufgabe verankert. Mit der geplanten Doppel- oder Gruppenpraxis wird demzufolge ein Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Sernftal im Speziellen und in Glarus Süd im Allgemeinen geleistet. Auch die geplanten Alterswohnungen leisten einen Beitrag, um der Bevölkerung – wie von Landrat und Regierungsrat angestrebt – ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen und die ambulante Pflege zu stärken.

Das Vorhaben der Privama AG mit Gruppenpraxis und Alterswohnungen wird auch mit dem Einschreiben des Departements Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019 ausdrücklich begrüsst, das Vorhandensein des öffentlichen Interesses bekräftigt sowie die vorliegende, vorgezogene Teilrevision unterstützt.

Weitere Informationen siehe Anhänge A und B.

4.3 Parkierung

Die Parkierung erfolgt auf dem Areal des ehemaligen Verwaltungsgebäudes (Parz. Nr. 1920) sowie auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf der Parzelle Nr. 31.

4.4 Altlasten

Für das Areal nördlich der Sernftalstrasse, bestehend aus den Parzellen Nrn. 44 und 1920, wurde eine Altlastenuntersuchung im Auftrag der Electrolux durchgeführt. Gemäss den Untersuchungsergebnissen des Berichts vom 1. Oktober 2019 kann davon ausgegangen werden, dass für die betreffende Parzelle Nr. 1920 der vorliegenden Teilrevision keine Belastung besteht, bzw. keine Sanierung notwendig ist.

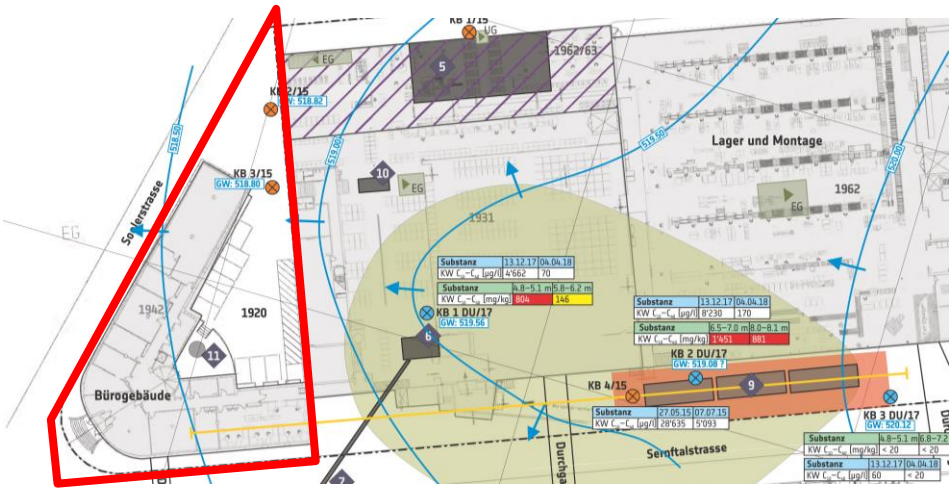

Abb. 4: Auszug Belastungsplan mit Ausbreitungsbereich Ölrückstände (braun), Parz. Nr. 1920 (rot)

5 Umsetzung in der Nutzungsplanung

5.1 Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan wird die Umzonung der Parzelle Nr. 1920 von der Industriezone in die Mischzone Industrieareal im Umfang von 1435 m² vorgenommen.

Grundnutzungen

Bauzonen

Mischzone Industrieareal

Weitere Planinhalte (Hinweise)

Bauzone

Gewässer

ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

Abb. 5: Zonenplanänderung Parz. Nr. 1920, Schwanden

5.2 Teilrevision Bauordnung

Für die Mischzone Industrieareal braucht es eine eigene Bestimmung in der geltenden Bauordnung Schwanden (Art. 9a) sowie eine Ergänzung von Art. 9 (Zonenschema). Die Bauordnung wird entsprechend angepasst. Diese Änderungen stehen in Übereinstimmung mit dem Entwurf des neuen Baureglements der Gemeinde Glarus Süd.

Der neue Artikel 9a sieht für Neunutzungen und Umnutzungen mit Erweiterungen von historischen Bauten und Neubauten auf historischen Arealen eine Überbauungsplanpflicht vor. Weiter wird zur Erlangung der entsprechenden Projekte ein qualitätssicherndes Verfahren verlangt.

Absatz 5 des neuen Artikels 9a sieht vor, dass der Gemeinderat in begründeten Fällen von der Überbauungsplanpflicht sowie dem qualitätssichernden Verfahren befreien kann. Eine entsprechende Befreiung ist für das vorliegende Projekt vorgesehen, da eine Überbauungsplanpflicht respektive ein qualitätssicherndes Verfahren für das geplante Vorhaben unverhältnismässig wäre. Das vorliegende Richtprojekt wahrt den architektonischen Charakter, bzw. dessen äussere Erscheinung in adäquater Weise. Im Weiteren handelt es sich um ein verhältnismässig kleines Areal.

6 Schlussbemerkungen

Bei der Teilrevision handelt es sich um eine der Gesamtrevision vorgezogene Anpassung. Die Anpassung im Rahmen dieser Teilrevision ist materiell koordiniert mit der Anpassung im Rahmen der Gesamtrevision. Dem Koordinationsgebot gemäss Art. 25a RPG ist somit Folge geleistet. Die Gesamtrevision wird infolge der umfassenden Thematik noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Für das ehemalige Verwaltungsgebäude der Electrolux in Schwanden bestehen demgegenüber konkrete Projektabsichten sowie ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Die Gemeinde erachtet es daher als zweckmässig, diese Teilrevision projektbezogen vorzuziehen.

Chur, 19. Juli 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung / ba, cn

Anhang

Anhang A - Interpellation Mathias Zopfi, Engi «Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd» (Kap. 4.2)

kantonglarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 1. Mai 2018

Interpellation Mathias Zopfi, Engi „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 7. Februar 2018 reichte Landratspräsident Mathias Zopfi die Interpellation „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd ein" (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Das zuständige Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) wurde von Dr. med. Thomas Zimmermann, Matt, im September 2017 schriftlich orientiert, dass er seine berufliche Tätigkeit per 1. August 2018 einstellen wird und dass er bis heute keine Nachfolge für seine Praxis gefunden hat. Damit verbunden stellen sich für die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Sernftal namentlich folgende Herausforderungen:

- ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sernftal;
- Hausbesuche bei immobilen Patientinnen und Patienten;
- Versorgung von 60 bis 80 Personen pro Woche in der Arztpraxis;
- ärztliche Notfallversorgung in Glarus Süd;
- Übernahme schulärztlicher Untersuchungen.

Zu Frage 2. – Angesichts des sich bereits seit längerer Zeit abzeichnenden Versorgungsengpasses (s. Antwort zu Frage 4) hat der Kanton diverse Massnahmen zur Förderung der ambulanten medizinischen Versorgung ergriffen und umgesetzt. Seit 2008 unterstützt er zusammen mit der Glarner Ärztegesellschaft und dem Kantonsspital Glarus (KSGL) die Ausbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten für die Grundversorgung mit dem Projekt Praxisassistenz. Der Kanton finanziert dabei jährlich eine Assistenzstelle in einer Hausarztpraxis im Umfang von 75 Prozent. Ausserdem wurde auf den Erlass von Zulassungsbeschränkungen für Grundversorger verzichtet, die Möglichkeit für die Ärztinnen und Ärzte, Medikamente direkt abzugeben (Selbstdispensation) beibehalten oder der ärztliche Notfalldienst zwecks Attraktivitätssteigerung des Hausarztberufes neu geregelt. Der Landsgemeinde 2014 wurde eine Änderung des Gesundheitsgesetzes unterbreitet mit dem Ziel, die Attraktivität des Hausarztberufes weiter zu stärken (Memorial für die Landsgemeinde 2014, S. 26). Sie stimmte einer Koordination des Notfalldienstes mit demjenigen des KSGL sowie der Möglichkeit, sich von

der Notfalldienstpflicht befreien zu lassen, zu. Im Sommer 2016 erteilte der Regierungsrat dem KSGL einen Leistungsauftrag für die Einrichtung einer pädiatrischen Praxis am Kantonsspital. Dies, um der Unterversorgung in der Pädiatrie zu begegnen. Nachdem das KSGL zwei Kinderärzte rekrutieren konnte, wird die Kinderarztpraxis am 1. Juni 2018 eröffnet. Mit der Eröffnung der Kinderarztpraxis werden auch die Hausärztinnen und -ärzte von der Behandlung von Kindern und Jugendlichen entlastet.

Um weitere Massnahmen zu evaluieren, mit welchen die ärztliche Grundversorgung auch in Zukunft flächendeckend und in allen Disziplinen gewährleistet werden kann, hat das DFG zusammen mit der Glarner Ärztegesellschaft und dem KSGL im Oktober 2017 eine Initiative ins Leben gerufen. Soweit die Organisation des Notfalldienstes Gegenstand der Überlegungen bildet, nimmt auch die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) an den Gesprächen teil.

Die Möglichkeiten des Kantons und seiner Partner sind jedoch aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber auch aus ordnungspolitischen Überlegungen begrenzt. Der Bund gibt den Kantonen nur im stationären Bereich das Recht, direkt zu steuern und zu planen. Im ambulanten Bereich hat er keine direkten Einflussmöglichkeiten. Trotz dieser Einschränkung soll die Initiative zur Sicherstellung der Grundversorgung Massnahmen prüfen, die relativ weitgehend und einschneidend sein können. Sie lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

1. Direkte staatliche Förderung:
   - Erteilung eines Leistungsauftrags an das Kantonsspital, um ambulante Praxen in den Gemeinden zu führen;
   - organisatorische oder finanzielle Unterstützung durch den Kanton oder die Gemeinde bei der Umstrukturierung oder Erweiterung von Praxen in Gruppenpraxen;
   - Auftrag an spezialisierte Büros (Headhunter) zur Suche nach Hausärztinnen und -ärzte bei einer Praxisaufgabe auf Kosten des Kantons;
   - finanzielle Beiträge des Kantons an innovative Angebote oder in Form einer Starthilfe.
2. Verstärkte Förderung der Vernetzung zwischen Assistenzärztinnen und -ärzten und frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten im Kanton:
   - Ausbau des Projekts Praxisassistenz;
   - Kontaktpflege zwischen Hausärztinnen und -ärzten mit der Assistenzärzteschaft des KSGL (Anlässe, Angebot von Hospitationswochen in bestehenden Arztpraxen);
   - Pflege der Beziehungen zu Glarner Medizinstudenten sowie unter den Hausärztinnen und -ärzten.
3. Entlastung der Ärzteschaft durch Förderung von:
   - Advanced Practice Nurse (APN; eine APN ist eine Pflegefachperson, die sich durch akademische Ausbildung Expertenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte pflegerische Praxis angeeignet hat);
   - Weiterbildung und berufliche Anerkennung von Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten;
   - interprofessionellen Netzwerken;
   - Vernetzung mit eHealth.

Sämtliche skizzierten Massnahmen haben Vor- und Nachteile. Sie lassen sich unterschiedlich schnell umsetzen und haben unterschiedliche Auswirkungen. Die Massnahmen und ihre Auswirkungen sind vor ihrer Umsetzung sorgfältig zu definieren und zu evaluieren, insbesondere auch mit Blick auf die Gleichbehandlung der Ärzteschaft.

Zu Frage 3. – Um die medizinische Grundversorgung im Sernftal ab dem 1. August 2018 weiterhin gewährleisten zu können, hat das DFG in Zusammenarbeit mit der Glarner Ärztegesellschaft und dem KSGL folgende aufeinander abgestimmte Sofortmassnahmen ausgearbeitet:

- *Sicherstellung der ärztlichen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Sernftal und Sicherstellung der Hausbesuche bei immobilen Patienten*: Auf Anfrage der Glarner Ärztegesellschaft erklärte sich Dr. med. Martin Bendel, der seine Praxis in Niederurnen per Ende Januar 2016 schloss, bereit, diese Aufgabe vorübergehend zu übernehmen.
- *Sicherstellung der medizinischen Versorgung von 60 bis 80 Personen pro Woche in der Praxis*: Das KSGL entlastet die Hausärzte Dr. med. Renato Kamm und Dr. med. Cornelia Hefti, Schwanden, indem es eine Oberärztin oder einen Oberarzt und eine APN im Umfang von je 20 Prozent anstellt, die an zwei Nachmittagen in der Woche in den Praxen der beiden Ärzte Patienten betreuen.
- *Sicherstellung der ärztlichen Notfallversorgung in Glarus Süd*: Der ärztliche Notfalldienst in Glarus Süd wird in der Nacht jeweils bereits ab 19.30 Uhr (und nicht erst ab 22.30 Uhr) durch das KSGL übernommen.
- *Sicherstellung der Übernahme der schulärztlichen Untersuchungen*: Die schulärztlichen Untersuchungen werden voraussichtlich von der Kinderarztpraxis am KSGL unter Mithilfe einer APN übernommen.

Die Kosten für diese befristeten Sofortmassnahmen dürften sich auf rund 30'000–50'000 Franken einmalig und rund 80'000 Franken wiederkehrend belaufen.

Zu Frage 4. – Der Kanton Glarus zählte Ende 2013 71 Ärztinnen und Ärzte. 42 von ihnen waren in der Grundversorgung tätig (Hausarzt, Kinderarzt). Ende 2017 besassen 85 Ärztinnen und Ärzte eine Berufsausübungsbewilligung, wovon 50 Hausärztinnen oder -ärzte waren. Zwei Fünftel der Hausärzteschaft im Kanton sind dabei älter als 60 Jahre. Die steigende Zahl der Berufsausübungsbewilligungen für Hausärzte täuscht über die Tatsache hinweg, dass sich in einzelnen Regionen (Glarus Süd) oder in einzelnen Bereichen (Pädiatrie, Psychiatrie) ein Versorgungsengpass abzeichnet bzw. verschärft.

Gemäss einer Umfrage der Glarner Ärztegesellschaft im Herbst 2017 entsprechen die 50 Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Grundversorger nämlich nur rund 31,55 Vollzeitstellen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Ärztedichte für den Kanton von 1272 Einwohnern pro Hausärztin oder -arzt. Dieser Durchschnittswert wird in Glarus Nord und Glarus Süd überschritten und in Glarus unterschritten. Im Vergleich dazu lag der schweizerische Durchschnitt gemäss Bundesamt für Statistik Ende 2016 bei rund 950 Einwohner pro Hausarzt.

Tabelle 1. Anzahl und Dichte der Ärztinnen und Ärzte nach Gemeinden per Ende 2017

	Ärzte mit BAB	*davon >60 Jahre*	*VZÄ*[1]	*Ärztedichte EW/VZÄ*
Glarus Nord	17	4	12,65	1427
Glarus	22	9	12,90	970
Glarus Süd	11	7	6,00	1596
Kanton	*50*	*20*	*31,55*	*1272*

Der Versorgungsengpass in der Grundversorgung – u. a. aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und dem Trend zur Teilzeitarbeit – wurde in den letzten Jahren durch

[1] Angaben gemäss Umfrage der Glarner Ärztegesellschaft.

Entwicklungen auf Bundesebene verschärft. Dazu zählen die Einführung des Numerus clausus, Eingriffe in das Tarifsystem der Ärzte, zunehmende Regulierungsdichte und gestiegene administrative Anforderungen.

Zu Frage 5. – Bei Artikel 117a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) zur medizinischen Grundversorgung handelt es sich um eine sogenannte Programmnorm. Eine solche fordert nicht ein bestimmtes Ergebnis oder ein bestimmtes Vorgehen. Sie verlangt vielmehr ständiges Bemühen der Akteure, die Ziele in ihrem Zuständigkeitsbereich so gut wie möglich zu verwirklichen. Die Bestimmung geht auf die Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin" zurück, die am 27. April 2010 zustande gekommen ist. Die medizinische Grundversorgung, wozu auch die Hausarztmedizin gehört, soll allen zugänglich sein. Die Anforderung der Zugänglichkeit ist dann erfüllt, wenn die entsprechenden Leistungen der gesamten Bevölkerung innert nützlicher Frist erreichbar angeboten werden können. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Versorgung zentrumsferner Gebiete und auf die Versorgung vor Ort bei altersbedingten oder gesundheitlichen Einschränkungen. Individuelle Ansprüche auf bestimmte Leistungen und deren Zugänglichkeit werden mit Artikel 117a BV allerdings nicht begründet. Die Bestimmung ist nicht als verfassungsmässig garantierter Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verstehen. Bund und Kantone haben nach dem Wortlaut nur, aber immerhin, für eine entsprechende Versorgung in hoher Qualität und im notwendigen Ausmass sowie für deren Zugänglichkeit zu sorgen. Damit ist die Bestimmung rechtlich ähnlich zu qualifizieren wie das kantonale Leitbild Gesundheit, das im Leitsatz 1 den „Erhalt der nahen und bedarfsgerechten Grundversorgung" als strategisches Ziel für das Glarner Gesundheitswesen definiert.

Es liegt an den zuständigen gesetzgebenden und rechtsanwendenden Behörden, Artikel 117a Absatz 1 BV in ihrem Zuständigkeitsbereich zu konkretisieren. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber die Kompetenzen der Kantone mit Blick auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung und damit die primäre Finanzierungsquelle des Gesundheitssektors weitgehend auf die Planung im stationären Bereich beschränkt. Insbesondere kann der Kanton nur sehr beschränkt auf die Steuerung und Finanzierung des ambulanten Bereichs Einfluss nehmen.

Das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) definiert in Ziffer 4.1 (Art. 16–22a) die Leistungen von Kanton und Gemeinden bezüglich der Gesundheitsversorgung. Der Kanton kann indirekt über das Kantonsspital auf die Versorgungssituation einwirken (Art. 16–16b). Der Regierungsrat kann zudem die Organisation und Finanzierung des Rettungswesens in eigener Kompetenz regeln (Art. 17) und für innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote bzw. Versorgungsmodelle Vereinbarungen abschliessen und Beiträge gewähren (Art. 22a). Weitere Kantonsbeiträge gemäss Artikel 21 sind im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen möglich. Bei allfälligen Förderungsmassnahmen ist insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Leistungserbringer im gesamten Kanton zu beachten. So gibt es z. B. mehrere Ärztinnen und Ärzte im Kanton, die eine Gruppenpraxis ohne organisatorische oder finanzielle Unterstützung durch den Kanton eröffnet haben und betreiben.

Selbstverständlich steht es auch den Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen und Handlungsspielräume offen, zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung beizutragen. Sehr aktiv sind die Gemeinden in den Nachbarkantonen Uri und Graubünden. Sie suchen – allerdings mit begrenztem Erfolg – selber Hausärzte oder unterstützen diese durch finanzielle Massnahmen wie beispielsweise (Teil-)Finanzierung der Infrastrukturkosten. Im Kanton Glarus ist bisher einzig die Gemeinde Glarus mit ihrer Initiative „gesundes Glarus" aktiv.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation

Anhang B - Einschreiben Regierungsrat Departement Finanzen und Gesundheit vom 3. Juni 2019 (Kap. 4.2)

kanton glarus

Telefon 055 646 61 00
E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch
www.gl.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Einschreiben
Gemeinde Glarus Süd
Abteilung Hochbau
Beat Aliesch
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 3. Juni 2019 / bas

Öffentliches Interesse an Umzonung der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden, Glarus Süd

Sehr geehrter Herr Aliesch
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir hiermit zur angestrebten Umzonung der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden in der Gemeinde Glarus Süd Stellung. Die Privama AG beabsichtigt im Gebäude der ehemaligen Electrolux Schweiz AG eine Gruppenpraxis und Alterswohnungen zu errichten.

Das Departement Finanzen und Gesundheit begrüsst und unterstützt dieses Projekt ausdrücklich. Die Errichtung einer Gruppenpraxis mit Standort in der Gemeinde Schwanden ist ein zentrales Element, um die medizinische Grundversorgung in Glarus Süd zukünftig gewährleisten zu können.

Wie der Regierungsrat bereits mehrfach kommuniziert hat, zeichnet sich im Kanton Glarus ein Engpass in der medizinischen Grundversorgung ab (s. Beilagen). Die Gemeinde Glarus Süd ist davon besonders betroffen: Per Ende Mai 2019 verfügten sechs ärztliche Grundversorgerinnen bzw. Grundversorgern[1] mit einer Praxis in Glarus Süd über eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung. Dies entspricht einer Ärztedichte von 0,6 Ärztinnen und Ärzten pro 1000 Einwohner. Sie liegt damit deutlich unter dem kantonalen (2017: 1,0 Grundversorger pro 1000 Einwohner) wie auch nationalen Durchschnitt (2017: 1,5 Grundversorger pro 1000 Einwohner).[2] Hinzu kommt, dass von den sechs Ärztinnen und Ärzten sich bereits deren zwei im Rentenalter (≥65 Jahre) befinden und zwei weitere dieses in den nächsten zwei bzw. sieben Jahren erreichen werden.

Als Folge der Praxisschliessung von Dr. Zimmermann in Matt per Ende Juli 2018 entstand zudem im letzten Jahr ein unmittelbarer Handlungsbedarf, um die medizinische Grundversorgung des Sernftals sicherzustellen. Der Regierungsrat erarbeitete daher in Zusammenarbeit

[1] Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit und Weiterbildungstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin und neu Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde, Psychiatrie sowie praktische Ärztin/praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel
[2] s. Memorial für die Landsgemeinde 2019, S. 20–22

mit der Glarner Ärztegesellschaft und dem Kantonsspital Glarus verschiedene Sofortmassnahmen.[3] Aufgrund ihrer topografischen Lage kam und kommt dabei den Grundversorgern in Schwanden (Dr. med. Cornelia Hefti und Dr. med. Renato Kamm) eine zentrale Rolle zu.

Die getroffenen Sofortmassnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung des Sernftals können jedoch nicht unbefristet fortgeführt werden. So wird das Kantonsspital Glarus die heute angebotene Entlastung von Dr. Hefti und Dr. Kamm mangels entsprechenden ärztlichen Ressourcen per Ende Juli 2019 einstellen. Auch wenn sich zwischenzeitlich eine Nachfolgelösung für die entsprechende Entlastung abzeichnet, ist bereits heute klar, dass diese bis Ende 2020 befristet sein wird.

Mit Blick auf die Bedürfnisse der heutigen Generation von Grundversorgern wie Teilzeitarbeit und Angestelltenverhältnisse[4] bildet die Errichtung einer Gruppenpraxis in Schwanden unseres Erachtens eine wichtige Voraussetzung, um die medizinische Grundversorgung im Sernftal im Speziellen und in Glarus Süd im Allgemeinen künftig sicherstellen zu können.

Mit der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) hat die Landsgemeinde 2019 die Förderung der medizinischen Grundversorgung als wichtige staatliche Aufgabe verankert. Zu den einzelnen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, dass der Kanton Beiträge an die Errichtung von Gruppenpraxis bezahlt, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (s. Art. 22e Abs. 3 GesG). Aufgrund der Bedeutung des vorliegenden Projekts für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wohnortsnahen medizinischen Grundversorgung geht das Departement gemäss aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass der Regierungsrat wohl einen Beitrag gewähren würde, falls ein Beitragsgesuch eingereicht wird.

Wir erlauben uns zudem auch noch den Hinweis, dass unseres Erachtens auch die im Projekt enthaltenen Alterswohnungen einen wichtigen Beitrag leisten, um der Bevölkerung – wie von Landrat und Regierungsrat angestrebt – ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen und die ambulante Pflege zu stärken.[5]

Abschliessend halten wir gerne noch einmal fest, dass wir das Projekt der Primava AG für die Errichtung einer Gruppenpraxis und Alterswohnungen auf der Parzelle Nr. 1920, Grundbuch Schwanden, Gemeinde Glarus Süd ausdrücklich begrüssen. Aus Sicht des Departements Finanzen und Gesundheit besteht ein klares öffentliches Interesse an einer möglichst raschen Realisierung des Projektes, weshalb wir eine vorgezogene rechtliche Behandlung desselben unterstützen.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

Kopie an:
- Dr. med. Renato Kamm, Hauptstrasse 42, 8762 Schwanden

[3] s. Beantwortung der Interpellation Mathias Zopfi, Engi „Medizinische Grundversorgung im Sernftal und in Glarus Süd" vom 1. Mai 2018, Antwort zu Frage 3
[4] s. Memorial für die Landgemeinde 2019, Ziff. 2.4, S. 22
[5] s. Konzept Stärkung der Langzeitpflege